

## 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GOVBI M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GOVBI M-V 2007, S. 410) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am ...23.09.2013... die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010 wie folgt geändert.

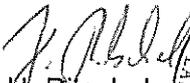
### § 1 Änderung der Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GOVBI M-V, S. 146) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung vom ...23.09.2013.. folgende Satzung erlassen.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Neuenkirchen, den

  
H. Ritschel  
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben vom ...30.09.2013... der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neubrandenburg, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.